

1993

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1993

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 93	Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz – AusIVG) neu: 2032-1/1; 2032-1, 53-1, 2030-25, 53-4, 215-10, 2030-9	1394
29. 7. 93	Neufassung des Vorläufigen Biergesetzes 612-6	1399
2. 8. 93	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) neu: 2124-18; 2126-9, 2124-9	1402
2. 8. 93	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988) 450-2, 312-2, 2121-6-24, 319-87, 9510-1	1407
27. 7. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen 610-10-5	1413
27. 7. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bürsten- und Pinselmacher-Handwerk (Bürsten- und Pinselmachermeisterverordnung – BürstPiMstrV) neu: 7110-3-108	1414
27. 7. 93	Verordnung über die Sicherung der Seefahrt neu: 9510-1-11; 9511-3	1417
29. 7. 93	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes 612-6-1	1422
30. 7. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung 611-4-7	1426
30. 7. 93	Neufassung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung 611-4-7	1427
30. 7. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung 751-1-1	1432
30. 7. 93	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) neu: 2129-8-5-1; 2129-8-5, 2129-8-6	1433

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1440
--------------------------------------	------

Die Anlagen 1 und 2 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 30. Juli 1993 (Anlagen 1 und 2 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung – SaDV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
über dienstrechtliche Regelungen
für besondere Verwendungen im Ausland
(Auslandsverwendungsgesetz – AusIVG)**

Vom 28. Juli 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im Fünften Abschnitt wie folgt geändert:

Die Angabe „58“ wird durch „58a“ ersetzt.

2. Dem § 55 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.“

3. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages an Bundesbeamte und Soldaten zu regeln, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Ein-

richtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen ab. Ein Beschluß der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 150 Deutsche Mark.

(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die §§ 52 bis 58 finden keine Anwendung. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für die Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhöht sich ihr Wehrsold um den Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für dieselbe Verwendung als Auslandsverwen-

dungszuschlag erhalten; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V wie folgt geändert:

- a) Nach § 31 wird eingefügt:
„§ 31a Erkrankungen und Unfälle im Ausland“.
- b) Nach § 43 wird eingefügt:
„§ 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen“.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten wird Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das Gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

3. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt, wenn der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß für den Bundesbeamten die sonstigen Voraussetzungen des § 31a vorliegen. Die Entscheidung über wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage trifft das Bundesministerium des Innern.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Bundesbeamte einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

„(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

5. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder,
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird der Schadensausgleich

auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes entstehen.“

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen 63b“.

b) Im Dritten Teil Abschnitt I wird in Nummer 2a die Angabe „81a und 81b“ durch die Angabe „81a bis 81c“ ersetzt.

c) Im Sechsten Teil wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen 89“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Unbeschadet des Absatzes 4 wird einem Berufssoldaten Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen er während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Unfallruhegehalt ist ausgeschlossen, wenn sich der Berufssoldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 63a, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Soldaten einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark wird einem Soldaten auch bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt, wenn der Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 81c vorliegen. Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

5. Nach § 63a werden folgende Überschrift und folgender § 63b eingefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 63b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr entstehen.“

6. Nach § 81 b wird folgender § 81 c eingefügt:

„§ 81 c

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, wird Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt. Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

7. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 81 c entsprechend.“

8. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen

§ 89

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Ver-

mögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten beruhen.“

9. In § 92 Abs. 1 werden nach den Worten „Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes**

§ 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Bei einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43a Abs. 1 bis 4, § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die technische Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 leisten, Regelungen über eine Gewährung von Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der §§ 31 a und 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten**

§ 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Scha-

densausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländischen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und ihre Angehörigen und für die sonstigen Fälle, in denen kraft des Rechts der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichbehandlung mit Deutschen erfolgen muß."

Artikel 7

Übergangsregelung

Soweit bisher günstigere Regelungen angewandt worden sind, verbleibt es dabei bis zum Ende der besonderen Verwendung, längstens bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Bekanntmachung der Neufassung des Vorläufigen Biergesetzes

Vom 29. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 23 Abs. 2 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) wird nachstehend der Wortlaut des Vorläufigen Biergesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527),
2. den am 7. Juli 1990 in Kraft getretenen § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332),
3. den nach seinem Artikel 24 im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 § 27 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 29. Juli 1993

**Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner**

Vorläufiges Biergesetz

§§ 1 bis 8
(weggefallen)

§ 9

(1) Zur Bereitung von untergäurigem Bier darf, abgesehen von den Vorschriften in den Absätzen 4 bis 6, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.

(2) Die Bereitung von obergäurigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

(3) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

(4) Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch besonderen Überwachungsmaßnahmen.

(5) An Stelle von Hopfen dürfen bei der Bierbereitung auch Hopfenpulver oder Hopfen in anderweit zerkleinerter Form oder Hopfenauszüge verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Hopfenpulver und anderweit zerkleinerter Hopfen sowie Hopfenauszüge müssen ausschließlich aus Hopfen gewonnen sein.
2. Hopfenauszüge müssen
 - a) die beim Sudverfahren in die Bierwürze übergehenden Stoffe des Hopfens oder dessen Aroma- und Bitterstoffe in einer Beschaffenheit enthalten, wie sie Hopfen vor oder bei dem Kochen in der Bierwürze aufweist,
 - b) den Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen.

Die Hopfenauszüge dürfen der Bierwürze nur vor Beginn oder während der Dauer des Würzekochens beigegeben werden.

(6) Als Klärmittel für Würze und Bier dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die mechanisch oder adsorbierend wirken und bis auf gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile wieder ausgeschieden werden.

(7) Auf Antrag kann im einzelnen Falle zugelassen werden, daß bei der Bereitung von besonderen Bieren und von Bier, das zur Ausfuhr oder zu wissenschaftlichen Versuchen bestimmt ist, von den Absätzen 1 und 2 abgewichen wird. Für die Zulassung von Ausnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.

(8) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung für diejenigen Brauereien, die Bier nur für den Hausbedarf herstellen (Hausbrauer).

(9) (weggefallen)

(10) (weggefallen)

(11) Zur Herstellung von obergäurigem Einfachbier darf nach Maßgabe der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633) in der jeweils geltenden Fassung Süßstoff verwendet werden.

§ 10
(weggefallen)

§ 11

(1) (weggefallen)

(2) Die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse dürfen nur von Herstellern oder Einführern in Verkehr gebracht werden, denen von der für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erteilt worden ist. Die Erlaubnis ist Herstellern oder Einführern zu versagen, die

1. nicht die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Aufzeichnungen machen und
3. sich nicht verpflichtet haben, ihre Erzeugnisse nach näherer Weisung der zuständigen Behörde auf ihre Kosten daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie den in § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Satz 2 Nr. 1 vorlagen; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach Satz 2 rechtfertigen würden.

(3) Auf den Behältnissen, in denen die Hopfenerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, müssen in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift der Name und der Sitz des Herstellers, bei eingeführten Erzeugnissen auch des Einführers, sowie die Herkunft, die Sorte und der Jahrgang des zur Herstellung verwendeten Hopfens angegeben sein.

§ 12

Auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Anwendung.

§§ 13 bis 17
(weggefallen)

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 9 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatz bestimmten Bier zusetzt oder
2. entgegen § 9 Abs. 5 letzter Satz zulässige Hopfen- auszüge dem Bier oder der Bierwürze nach Abschluß des Würzekochens beigibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 können die Stoffe und Zubereitungen, das mit ihnen bereitete oder

versetzte Bier und die Umschließungen eingezogen werden.

§§ 19 bis 24

(weggefallen)

§ 25

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung des § 9 Abs. 1 bis 8 das Nähere über die Bierbereitung, die dazu verwendeten Stoffe und Verfahren sowie die Bierarten zu bestimmen,
2. das Nähere über die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen.

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG)

Vom 2. August 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erlaubnis

§ 1

Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“,
2. „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“,
3. „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ oder
4. „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“

(technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit

des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen,

1. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labor diagnostische Untersuchungsgänge in der Klinischen Chemie, der Hämatologie, der Immunologie, der Mikrobiologie sowie Histologie und Zytologie durchzuführen,

2. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren die erforderlichen Untersuchungsgänge durchzuführen sowie bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin mitzuwirken,
3. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren Untersuchungsgänge durchzuführen, die den Funktionszustand des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Sinnesorgane, der Muskulatur, des Herzens und der Blutgefäßdurchströmung sowie der Lungen darstellen,
4. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 4 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Lebensmittelanalytik, der Lebensmitteltoxikologie, der Spermatologie sowie der in Nummer 1 genannten Gebiete durchzuführen (Ausbildungsziele).

§ 4

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen für technische Assistenten in der Medizin vermittelt. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 3.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer

der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossene oder begonnene, jedoch nicht abgeschlossene Ausbildung ist auf Antrag auf eine Ausbildung in einem anderen, in § 1 dieses Gesetzes genannten Ausbildungsgang anzurechnen, soweit die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind und die Durchführung der Ausbildung sowie die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

(3) In der Rechtsverordnung ist für technische Assistenten in der Medizin nach § 1 Nr. 1 bis 3 ferner vorzusehen, daß die Schüler innerhalb der praktischen Ausbildung nach § 4 für die Dauer von sechs Wochen in Krankenhäusern mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege praktisch unterwiesen werden, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

Dritter Abschnitt

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1:
 - a) technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, technische

Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose,

- b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der morphologischen Hämatologie, Immunhämatologie und Hämostaseologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Klinischen Chemie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- d) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle;

ausgenommen von den unter den Buchstaben b bis d genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut,

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2:

- a) Durchführung der technischen Arbeiten und Beurteilung ihrer Qualität in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren einschließlich Qualitätssicherung,
- b) technische Mitwirkung in der Strahlentherapie bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,
- c) technische Mitwirkung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung,
- d) Durchführung meßtechnischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der Radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin;

die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) bleibt unberührt,

3. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3:

- a) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Sinnesorgane einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der kardio-vaskulären Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der pulmonologischen Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- d) technische Mitwirkung im Rahmen der chirurgischen und invasiven Funktionsdiagnostik;

ausgenommen von den unter den Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten sind einfache vor- oder nachbereitende Tätigkeiten und einfache Funktionsprüfungen, wie das Elektrokardiogramm, die Ergometrie und die Spirometrie.

(2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 4 ausgeübt werden:

- 1. Tätigkeiten, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen,
- 2. Durchführung von Untersuchungsgängen an Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- 3. Durchführung von Untersuchungsgängen in der Spermatologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle.

Ausgenommen von den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

(3) Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in § 1 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden.

§ 10

§ 9 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

- 1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Approbation nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben, sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- 2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,
- 3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 4, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 1 Nr. 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
- 4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 1 Nr. 4 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
- 5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war,
- 6. Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die ohne nach den Nummern 1 bis 5 berechtigt zu sein, unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Eine nach § 1 oder § 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert gemäß Artikel 15 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(2) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als „Medizinisch-technische Laborassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laborassistent“, als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“, als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als „Medizinisch-technische Laborassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laborassistent“, als

„Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ wird nach diesen Regeln abgeschlossen. Nach Abschluß dieser Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ zu besitzen, eine mindestens zehnjährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 3, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird. Diese Erlaubnis erhält auf Antrag auch, wer eine neurologisch-otologische oder audilogisch-phoniatrische Ausbildung auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nachweist und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre auf den Gebieten der Neuro-Otologie oder Audiologie-Phoniatrie in einer klinischen Einrichtung berufstätig war.

(6) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens dreijährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“, wenn er die staatliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ablegt und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Wer eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Ausbildung zum „Veterinärnahrungstechniker für Labordiagnostik“ nachweist, erhält auf Antrag eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 4, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(8) „Medizinisch-technische Gehilfinnen“ oder „Medizinisch-technische Gehilfen“, die eine Erlaubnis nach § 16 des in Absatz 1 genannten Gesetzes besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiterführen.

(9) Im Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird in § 2 Nr. 1 a folgender Buchstabe I angefügt:

„I) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik,“.

§ 14

Schulen, die technische Assistenten in der Medizin ausbilden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971

(BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert gemäß Artikel 15 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), außer Kraft.

(2) § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz
zur Ausführung des Übereinkommens
der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Vom 2. August 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

In § 261 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder 11“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 10a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnittes des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert gemäß Artikel 7 der Ver-

ordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verbote

Es ist verboten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Anhang aufgeführten Stoffe und in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 genannten Zubereitungen, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.“

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in § 18a genannten Stoffe und Zubereitungen mit.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Wort „unerlaubt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben“ durch die Wörter „ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird gestrichen.
- dd) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
- ee) Folgende Nummern 11, 12 und 13 werden eingefügt:
- „11. entgegen § 18a dort genannte Stoffe oder Zubereitungen herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt, oder“.
- ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 Buchstabe b“ ersetzt durch die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und Nr. 11“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10“ ersetzt durch die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13“.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder Nr. 10 fahrlässig oder erkennt er im Falle des Absatzes 1 Nr. 11 fahrlässig nicht, daß die in § 18a genannten Stoffe oder Zubereitungen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Der Vierte Teil dieses Gesetzes ist auch auf Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Geldbuße hätte verhängt“ die Wörter „oder, wenn um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ersucht wird, eine derartige Anordnung, ungeachtet der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches, hätte getroffen werden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält der Verurteilte sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich der Verurteilte nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Soweit in der ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,
- a) dem Dritten wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, seine Rechte geltend zu machen, oder
- b) die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache, oder
- c) die Entscheidung bezieht sich auf Rechte Dritter an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten Dritter gehören auch Vormerkungen.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähig-

keit werden auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.“

3. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz des Verurteilten.

(2) Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz, sonst nach dem Ort, wo er ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird. Ist das Ersuchen ausschließlich auf Vollstreckung der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße gerichtet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich der Verfall oder die Einziehung bezieht, oder, wenn sich der Verfall oder die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verurteilten befindet. Befindet sich Vermögen des Verurteilten in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Solange eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.“

4. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.“

5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.“

6. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Soweit eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung einen bestimmten Gegenstand betrifft, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Soweit sie dem Wert nach bestimmt ist, ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.“

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden

- aa) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und
- bb) nach den Wörtern „der Verurteilte“ der Teilsatz „und Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ der Teilsatz „oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anforderung des Verfalls oder der Einziehung zum Gegenstand hatte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bezieht sich die Entscheidung auf eine ausländische Anordnung des Verfalls und geben die Umstände des Falles Anlaß zur Annahme, der durch die der Anordnung zugrundeliegende Tat Verletzte, der nicht zugleich Dritter ist, habe über den ihm dadurch entstandenen Schaden im Bundesgebiet einen vollstreckbaren Titel erwirkt, so ist eine Mehrfertigung der rechtskräftigen Entscheidung dem nach § 32 der Zivilprozeßordnung örtlich zuständigen Gericht zur Unterrichtung des Verletzten zu übersenden.“

8. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens, das auf Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung gerichtet ist, steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73d, 74e des Strafgesetzbuches gleich.“

9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Entschädigung des Verletzten

Ist bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls der Verletzte nicht zugleich Dritter und ist ihm durch die Tat, die der ausländischen Anordnung zugrunde liegt, ein Schaden entstanden, so wird er oder sein Rechtsnachfolger auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der zuständigen Stelle eine vollstreckbare Entscheidung eines deutschen Gerichts über den Schadenersatzanspruch ergangen ist. Der Umfang der Entschädigung ist durch den Wert des für verfallen Erklärten begrenzt. Haben mehrere Verletzte eine derartige Entscheidung erwirkt, so bestimmt sich deren Entschädigung entsprechend der Reihenfolge ihrer Anträge. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Bewilligung des Rechtshilfeersuchens, das auf Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls gerichtet war, zwei Jahre verstrichen sind.“

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „eingegangen“ der Teilsatz „oder hat eine zuständige Stelle des ersu-

chenden Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung des Verurteilten vor dessen Eingang darum ersucht," eingefügt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Richtet sich das Ersuchen auf Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, so findet § 67 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.“

11. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Ein ausländischer Staat kann um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Deutschen verhängten nicht freiheitsentziehenden Strafe oder Sanktion ersucht werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Es werden die Wörter „Ein ausländischer Staat“ durch das Wort „Er“ ersetzt, nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ und nach dem Wort „verhängten“ das Wort „freiheitsentziehenden“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres, wenn das Völkerrecht dies zuläßt oder erfordert,

- a) die Schifffahrtspolizei,
- b) die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstigen Fällen,
- c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei,
- d) soweit zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen erforderlich, die Aufgaben der Behörden und Beamten des Polizeidienstes

- aa) nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Buchstaben a und b,

bb) nach der Strafprozeßordnung,

- e) Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf Grund sonstiger Vorschriften obliegen.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie treffen diese Maßnahmen ferner im Rahmen der Aufgaben, die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a und b obliegen.“

3. § 3d wird wie folgt gefaßt:

„§ 3d

Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a und b gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes entsprechend.“

4. Nach § 3d wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres gelten bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(2) Soweit Behörden und Beamte des Bundes die Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wahrnehmen, haben sie die Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zuständigen Vollzugsbeamten des Bundes zu bezeichnen. Diese sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1 bis 6“ die Wörter „mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe d“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d dürfen nur Schiffe oder Luftfahr-

zeuge eingesetzt werden, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind.“

6. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Verhalten auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3;“.

7. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

(1) Ein Ersuchen an einen ausländischen Staat zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe im Hinblick auf Schiffe, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann gestellt werden, wenn die Maßnahmen, um die ersucht wird, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet sind und gewährleistet ist, daß bei Durchführung der Maßnahmen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird.

(2) Wird die Bundesrepublik Deutschland von einem anderen Staat um die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe gegenüber Schiffen, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, ersucht, so kann die Erledigung davon abhängig gemacht werden, daß der ersuchende Staat zusichert, die Bundesrepublik Deutschland von Ersatzansprüchen, die sich anläßlich der rechtmäßigen Durchführung der erbetenen Maßnahmen ergeben können, freizustellen.

(3) Einem Ersuchen eines ausländischen Staates um Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung gegenüber Schiffen, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, wird – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen – nur stattgegeben, wenn

1. der ersuchende Staat zusichert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die erbetenen Maßnahmen vorliegen würden, wenn das Schiff sich im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befände,
2. die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wäre,
3. der ersuchende Staat zusichert,
 - a) gegen Angehörige der Besatzung nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Suche nach Beweismitteln und deren Sicherstellung unerlässlich sind und,
 - b) im Falle, daß das Schiff in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder eines Drittstaates verbracht wird, Mitglieder der Besatzung, gegen die der Verdacht einer Straftat besteht, nicht für ein von ihm geführtes Ermittlungsverfahren in Haft zu nehmen oder dafür einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit zu unterwerfen, und

4. der ersuchende Staat sich verpflichtet, für den durch die Maßnahme verursachten Schaden angemessenen Ausgleich zu gewähren, falls sich der dem Ersuchen zugrundeliegende Tatverdacht als un begründet erweist und keine den Tatverdacht begründende Handlung des Geschädigten festzustellen ist.

Die Genehmigung kann im Einzelfall hinsichtlich des Umfangs der beabsichtigten Maßnahmen mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als geboten erscheint.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sollen, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, der Eigentümer und falls möglich gegebenenfalls der Charterer vom Inhalt der Genehmigung und der vom ersuchenden Staat eingegangenen Zusicherung unverzüglich unterrichtet werden.

(5) Das Bundeskriminalamt ist für die Entgegennahme eingehender Ersuchen eines ausländischen Staates im Sinne des Artikels 17 Abs. 7 Satz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137) zuständig.“

8. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Auf Maßnahmen im Rahmen von § 1 Nr. 3 Buchstabe d finden die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes sinngemäß Anwendung.“

9. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 6

**Neufassung des Gesetzes
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
und des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen

und psychotropen Stoffen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise
auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen**

Vom 27. Juli 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOStBerG) vom 25. November 1976 (BGBl. I S. 3245) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anzeigen dürfen nur zum Abdruck in Tageszeitungen, in gemeindlichen Mitteilungsblättern und in Anzeigenblättern mit ortsbezogenem Wirkungsbereich aufgegeben werden, soweit sie über die Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins sachlich unterrichten und nicht reklamehaft gestaltet sind.“

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 4 Nr. 11 Satz 2 des Gesetzes genannten Einkommensteuerveranlagungen.“

c) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „der Tageszeitung“ durch die Wörter „des Druckergebnisses“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anzeigen dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses erscheinen.“

2. Dem § 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zulässig ist die drucktechnische Hervorhebung des Namens des Lohnsteuerhilfevereins durch Fettdruck (nicht Doppelfettdruck) oder durch Freiraumeintragung im Namens- und Ortsteil von Adreß- und Fernsprechbüchern.“

3. § 9 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Bürsten- und Pinselmacher-Handwerk
(Bürsten- und Pinselmachermeisterverordnung – BürstPiMstrV)**

Vom 27. Juli 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Bürsten- und Pinselmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Anfertigung von Bürsten,
2. Anfertigung von Pinseln,
3. Anfertigung von Bürsten- und Pinseleinsätzen für Maschinen,
4. Zurichtung von Bestückungsmaterial für die Herstellung von Bürsten und Pinseln.

(2) Dem Bürsten- und Pinselmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Herstellungsverfahren für Bürsten,
2. Kenntnisse der Herstellungsverfahren für Pinsel,
3. Kenntnisse der Zurichtungsverfahren,
4. Kenntnisse der Bestückungsmaterialien,
5. Kenntnisse der für die Herstellung von Bürsten und Pinseln verwendeten Holz-, Metall- und Kunststoffteile,
6. Kenntnisse der für die Herstellung von Bürsten und Pinseln sowie für die Zurichtung von Bestückungsmaterialien verwendeten Hilfsstoffe,
7. Kenntnisse über Einsatz und Verwendung der Erzeugnisse des Bürsten- und Pinselmacher-Handwerks,
8. Kenntnisse der Vorrichtungen an Maschinen, bei denen Bürsten- oder Pinselsätze verwendet werden,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
10. Kenntnisse über die Energieversorgung im Betrieb und über energiesparende Maßnahmen,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Produkt- und Erzeugnisregeln,

12. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Regeln und Vorschriften,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Kenntnisse über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
15. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
16. Auswählen der für die Herstellung von Bürsten und Pinseln zu verwendenden tierischen, pflanzlichen, synthetischen und sonstigen Bestückungsmaterialien,
17. Anfertigen des Pinselkopfes, insbesondere Abteilen des Bestückungsmaterials, Einfüllen, Verkleben des Materialbündels sowie Säubern des Pinselkopfes,
18. Vervollständigen des Pinselkopfes mit Griff,
19. Zusammenführen von Bestückungsmaterial mit den Bürstenträgern,
20. Einrichten und Bedienen von berufsbezogenen Maschinen und Anlagen,
21. Beschneiden und Fertigstellen der Bürsten,
22. Reinigen des Rohmaterials,
23. Schneiden, Sortieren und Mischen von Haaren und Borsten,
24. Nachreinigen und Verbessern der Qualität durch Einsatz chemischer Hilfsmittel,
25. Endbearbeiten durch Stoßen, Ausputzen, Binden,
26. Erproben und Kontrollieren der fertigen Erzeugnisse sowie Überwachen des Produktionsablaufs,
27. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Werkzeuge und Geräte.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der Arbeiten nach den Nummern 1 bis 4 anzufertigen:

1. sieben Bürsten und Besen verschiedener Art unter Verwendung von mindestens zwei verschiedenen Fertigungstechniken;
2. Zurichten von:
 - a) drei verschiedenen Sorten von Haaren, verkaufsfertig in zwei verschiedenen Längen,
 - b) drei verschiedenen Sorten von Haaren ungezupft,
 - c) einer Sorte Haar, verkaufsfertig aus vorgerichtetem Haar,
 - d) einer Haarmischung aus mindestens drei verschiedenen Haarsorten;
3. sieben Haarpinsel verschiedener Art, unter Verwendung von mindestens drei verschiedenen Haarsorten in mindestens fünf verschiedenen Größen;
4. sieben Borstpinsel verschiedener Art aus natürlichem oder synthetischem Material in fünf verschiedenen Größen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bürsten und Pinsel sind nach Mustern oder Abbildungen zu fertigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der Arbeiten nach den Nummern 1 bis 4 auszuführen:

1. Herstellen von Bürsten:
 - a) vier verschiedene Fertigungsgänge zur Herstellung von Bürsten durchführen,
 - b) Besatz mischen,
 - c) Anfertigen eines Aquarellpinsels, eines breiten Borstpinsels und eines Bürstenkörpers;
2. Zurichten:
 - a) Zurichten von pinselfertigem Haar aus verschiedenen Rohstoffen,
 - b) Mischen verschiedener Haarlängen und -sorten sowie Zupfen von Hand,
 - c) Anfertigen eines Aquarellpinsels, eines breiten Borstpinsels und einer Bürste;
3. Herstellen von Haarpinseln:
 - a) Wegbinden von mindestens drei verschiedenen Bestückungsmaterialien,
 - b) Einzwängen von Haaren auf verschiedene Arten sowie in verschiedene Formen, Verkleben der Pinselköpfe,

c) Anfertigen einer Bürste, eines breiten Borstpinsels sowie Mischen und Fertigstellen einer einfachen Haarmischung;

4. Herstellen von Borstpinseln:

- a) Anfertigen von breiten Borstpinseln in den Stärken 9 bis 12 einschließlich Schüsseln in verschiedenen Größen aus dem Bereich 1 bis 4 Zoll,
- b) Manteln und Sanden von Malerpinseln sowie Stiel einschlagen und Vorband legen,
- c) Manteln einer Malerkluppe sowie Vorbereiten eines Kapselpinsels,
- d) Einzwängen von Borsten auf verschiedene Arten in verschiedene Formen unter Verwendung von fünf verschiedenen Sorten von Borsten,
- e) Anfertigen eines Haaraquarellpinsels, einer Bürste sowie einer Besatzmischung für Maurerpinsel.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung

der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnen der Mengen und Maße der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Umrechnen der verschiedenen Maßeinheiten;
2. Fachtechnologie:
 - a) Verwendung der erzeugten Produkte,
 - b) Herstellungsverfahren für Bürsten und Pinsel sowie Zurichtungsverfahren für Bestückungsmaterialien,
 - c) Funktionsweise und Eigenschaften der bei der Herstellung von Bürsten und Pinseln sowie bei der Zurichtung von Bestückungsmaterialien verwendeten Maschinen, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz,
 - d) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - f) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;
3. Werkstoffkunde:
 - a) natürliche und synthetische Bestückungsmaterialien für die Herstellung von Bürsten und Pinseln,
 - b) Bürstenkörper, Pinselstiele und Griffe aus Holz, Kunststoffen und anderen Materialien,
 - c) Beschlagteile aus Metall und anderen Materialien,
 - d) Hilfsstoffe für die Herstellung von Bürsten und Pinseln, insbesondere Klebstoffe, Drähte, Bindfäden, sowie für die Zurichtung von Bestückungsmaterialien, insbesondere Reinigungs-, Bleich-, Färbemittel und andere Chemikalien,

- e) berufsbezogene Normen und Vorschriften, insbesondere über Handelsbezeichnungen, Größen, Längen, Weiten und andere Einteilungen bei Fertigware, bei Bestückungsmaterialien sowie bei bezogenen Teilen und Hilfsstoffen;

4. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zehn Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 27. Juli 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Würzen

Verordnung über die Sicherung der Seefahrt

Vom 27. Juli 1993

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, sowie für Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie seewärts der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Flaggenrechtsverordnung verkehren.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schiffe der Bundeswehr.

§ 2

Meiden von Eisgebieten

(1) Der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche hat, soweit die Umstände es zulassen, Gebiete zu meiden, in denen eine Gefährdung durch Eis besteht oder anzunehmen ist.

(2) Erhält ein Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher Kenntnis, daß sich auf oder nahe dem Kurs seines Schiffes Eisberge oder gefährliche Eismassen befinden, so hat er bei Nacht oder unsichtigem Wetter mit sicherer Geschwindigkeit zu fahren oder seinen Kurs so zu ändern, daß er gut frei vom Gefahrenbereich bleibt.

§ 3

Meiden von Fischgründen

Der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche hat die Fischgründe von Neufundland nördlich von 43° nördlicher Breite zu meiden. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Befahren der Fischgründe rechtfertigen.

§ 4

Gefahrmeldungen

(1) Ein Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher, der auf See eine unmittelbare Gefahr für die Schifffahrt (zum Beispiel Eis, Wrack, Mine, Wirbelsturm) oder eine Windgeschwindigkeit von 50 kn (25,7 m/s, Windstärke 10 nach der Beaufortskala) oder mehr feststellt, hat hiervon unverzüglich und mit allen zur Verfügung stehenden Nachrichtenmitteln die in der Nähe befindlichen Schiffe sowie den nächsterreichbaren Küstenplatz, bei Funkverbindung die nächste Küstenfunkstelle, zu unterrichten.

(2) Die Meldungen sind entweder in offener, vorzugsweise in englischer Sprache oder nach dem Internationalen Signalbuch abzugeben. Bei Gefahrmeldungen, mit Ausnahme der Meldungen über Windgeschwindigkeiten, sind die Vorschriften der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu beachten. Die Meldungen über Windgeschwindigkeiten sollen während der Dauer des Sturms mindestens alle drei Stunden durch Meldungen über weitere Beobachtungen ergänzt werden. Funkmeldungen an Küstenfunkstellen sind mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Behörden zu verbinden.

§ 5

Hilfeleistung in Seenotfällen

(1) Ein Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher eines auf See befindlichen Schiffes, dem gemeldet wird, daß Menschen sich in Seenot befinden, hat ihnen mit größtmöglicher Geschwindigkeit zu Hilfe zu eilen und ihnen nach Möglichkeit hiervon Kenntnis zu geben. Den Anordnungen der Stellen, die sich gegenüber dem Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlichen als die mit der Koordinierung der Suche und Rettung in Seenotfällen nach Kapitel II der Anlage zum Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See vom 6. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 485) beauftragten Organisationen zu erkennen geben, ist Folge zu leisten.

(2) Ist ein Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher zur Hilfeleistung außerstande oder erweist sich die Hilfeleistung auf Grund besonderer Umstände als nicht erforderlich, so hat er dies unter Angabe der Gründe in das Schiffstagebuch einzutragen, soweit er zur Führung eines solchen verpflichtet ist. Das gilt auch, wenn dem Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlichen von den in Not befindlichen Personen oder dem Führer eines Schiffes, das diese Personen erreicht hat, mitgeteilt wird, daß der Beistand seines Schiffes nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Besondere Vorschriften für das Verhalten nach Zusammenstößen

(1) Sind Schiffe zusammengestoßen, so haben die beteiligten Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlichen allen von dem Unfall Betroffenen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne erhebliche Gefahr für ihr Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande sind.

(2) Die Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlichen haben mit ihren Schiffen so lange beieinander zu bleiben, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß weiterer Beistand nicht mehr erforderlich ist. Setzen sie die Fahrt fort, so haben sie den anderen am Zusammenstoß beteiligten Fahrzeugen ihren Namen und

Anschrift sowie Namen, Unterscheidungssignal, Heimat-, Abgangs- und Bestimmungshafen ihres Schiffes mitzuteilen. Kann ein Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, so hat er dies unter Angabe der Gründe in das Schiffstagebuch einzutragen, soweit er zur Führung eines solchen verpflichtet ist. Der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche hat die Hafenverwaltung des nächsten Anlaufhafens sowie das für seinen Heimatshafen zuständige Seeamt davon zu unterrichten, daß er seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei einem Zusammenstoß mit Schiffahrtseinrichtungen aller Art entsprechend.

§ 7

Rettungssignale

Zur Verständigung zwischen Rettungsstationen oder Seenotrettungsfahrzeugen und in Seenot befindlichen Schiffen oder Personen sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Signale zu benutzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 in Kenntnis von Eisgefahr nicht die vorgeschriebenen Maßnahmen trifft,

2. § 3 Satz 1 die Fischgründe nicht meidet,
3. § 4 Abs. 1 die dort genannten Stellen nicht oder nicht rechtzeitig mit allen zur Verfügung stehenden Nachrichtenmitteln unterrichtet,
4. § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Meldungen nicht in der vorgeschriebenen Weise abgibt,
5. § 5 Abs. 1 in Seenot befindlichen Menschen nicht mit größtmöglicher Geschwindigkeit zu Hilfe eilt oder den Anordnungen der beauftragten Stellen zuwiderhandelt,
6. § 5 Abs. 2 die erforderlichen Angaben in das Schiffstagebuch nicht einträgt,
7. § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einem Unfallbetroffenen nicht Beistand leistet oder
8. § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nach einem Unfall sich nicht in der vorgeschriebenen Weise verhält, die erforderlichen Angaben in das Schiffstagebuch nicht einträgt oder die genannten Stellen nicht unterrichtet.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 1975 (BGBl. I S. 473), außer Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Satz 2)

Formvorschriften für Gefahrmeldungen

Funkmeldungen ist das Sicherheitszeichen TTT, bei Sprechfunk dreimal das französisch gesprochene Wort „Sécurité“ sowie ein Stichwort über die Gefahr (z. B. Eis, Wrack, Mine, Sturm) voranzustellen.

Gefahrmeldungen über Eis, Wracks, Minen und andere Schifffahrtshindernisse sowie über Stürme und Orkane haben Angaben über die Art der Gefahr, ihre zuletzt festgestellte Position sowie die Zeit der Beobachtung (Uhrzeit und Datum nach Universal Time Co-ordinated, UTC) zu enthalten.

Gefahrmeldungen über Wirbelstürme müssen, soweit es die Umstände ermöglichen, außer der Angabe der Beobachtungszeit, der Position des rechtweisenden Kurses und der Geschwindigkeit des Schiffes die nachstehenden meteorologischen Angaben enthalten:

- a) Barometerstand (in Hektopascal);
- b) Barometer-Tendenz (Änderungen des Luftdruckes in Hektopascal während der letzten drei Stunden);

- c) Windrichtung;
- d) Windstärke nach der Beaufortskala;
- e) Windsee (Angabe in Metern);
- f) Dünung (Angabe in Metern) sowie die Richtung, aus der sie kommt; nach Möglichkeit ebenfalls eine Angabe über die Periode oder Länge der Dünung (mittel, lang).

Gefahrmeldungen über mit stürmischen Winden verbundene Lufttemperaturen unter dem Gefrierpunkt, die schweren Eisansatz an den Aufbauten verursachen, müssen, soweit es die Umstände ermöglichen, enthalten:

- a) Uhrzeit und Datum (nach UTC);
- b) Lufttemperatur (in Grad Celsius);
- c) Wassertemperatur;
- d) Windstärke und -richtung.

Beispiele:

1. Eis

TTT Eis. Großer Berg gesichtet auf 4650 N, 4410 W. 0800 UTC. 15. Mai

TTT Ice. Large berg sighted in 4650 N. 4410 W., at 0800 UTC. Mai 15.

2. Wracks

TTT Wrack. Nahezu überflutetes Wrack beobachtet in 4006 N, 1243 W. 1630 UTC. 21. April

TTT Derelict. Oberseved derelict almost submerged in 4006 N., 1243 W., at 1630 UTC. April 21.

3. Minen

TTT Mine. Treibende Mine gesichtet in 5415 N, 0710 W. 1720 UTC. 5. Januar

TTT Mine. Drifting mine sighted in 5415 N., 0710 W., at 1720 UTC. January 5.

4. Gefahr für die Navigation

TTT Navigation. Feuerschiff Alpha nicht auf Station. 1800 UTC. 3. Januar

TTT Navigation. Alpha lightship not on station. 1800 UTC. January 3.

5. Tropischer Wirbelsturm

a) TTT Sturm. 0030 UTC. 18. August. 2204 N, 113 54 O. Barometer 994 Hektopascal, Tendenz fallend 6 Hektopascal. Wind NW, Stärke 9, schwere Böen. Östliche Dünung, 6 m. Kurs 067,5 Knoten.

TTT Storm. 0030 UTC. August 18. 2204 N., 113 54 E. Barometer 994 hektopascal, tendency down 6 hektopascal. Wind NW., force 9, heavy squalls. Easterly swell, 6 m. Course 067,5 knots.

b) TTT Sturm. Anzeichen deuten auf Herannahen eines Hurrikans. 1300 UTC. 14. September. 2200 N, 7236 W. Barometer 998 Hektopascal, Tendenz fallend 8,7 Hektopascal. Wind NO, Stärke 8, häufige Regenböen. Kurs 035,9 Knoten.

TTT Storm. Appearance indicate approach of hurricane. 1300 UTC. September 14. 2200 N., 7236 W. Barometer 998 hektopascal, tendency down 8,7 hektopascal. Wind NE., force 8, frequent rain squalls. Course 035,9 knots.

c) TTT Sturm. Taifun in SO. 0300 UTC. 12. Juni. 1812 N, 126 05 O. Barometer stark fallend. Wind aus N, zunehmend.

TTT Storm. Typhoon to southeast. 0300 UTC. June 12. 1812 N., 126 05 E. Barometer falling rapidly. Wind increasing from N.

6. Vereisung

TTT Erfahren schwere Vereisung. 1400 UTC. 2. März. 69 N, 10 W. Lufttemperatur – 5 °C. Wassertemperatur – 1 °C. Wind NO, Stärke 8.

Icing

TTT experiencing severe icing. 1400 UTC. March 2. 69 N., 10 W. Air temperature – 5 °C. Sea temperature – 1 °C. Wind NE., force 8.

Anlage 2
(zu § 7)

Rettungssignale

1. Antworten von Küsten-Rettungsstationen oder Seenotrettungsfahrzeugen auf Notsignale eines Schiffes oder einer Person:

Signal bei Tage:

Orangefarbenes Rauchsignal oder kombiniertes Licht- und Schallsignal (Blitzknallsignal), bestehend aus drei einzelnen Signalen, die in Abständen von etwa einer Minute abgefeuert werden.

Signal bei Nacht:

Weißes Sternsignal, bestehend aus drei einzelnen Signalen, die in Abständen von etwa einer Minute abgefeuert werden.

Bedeutung:

„Wir sehen Sie, Hilfe kommt so bald wie möglich.“ (Wiederholung dieser Signale hat die gleiche Bedeutung.)

Wenn nötig, können die Tagsignale bei Nacht und die Nachtsignale bei Tage abgegeben werden.

2. Landesignale zur Einweisung kleiner Boote mit in Not befindlichen Besatzungsmitgliedern oder anderen Personen:

Signal bei Tage:

Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge oder der Arme oder Abschießen eines grünen Sterns oder Abgabe des Morsezeichens „K“ (–.–) durch Licht- oder Schallsignal.

Signal bei Nacht:

Auf- und Niederbewegen eines weißen Lichtes oder Flackerfeuers oder Abschießen eines grünen Sterns oder Abgabe des Morsezeichens „K“ (–.–) durch Licht- oder Schallsignal. Eine Lande-Richtung kann durch ein niedriger angebrachtes, festes weißes Licht oder Flackerfeuer, das sich in einer Linie mit dem Beobachter befindet, angezeigt werden.

Bedeutung:

„Dies ist der beste Landeplatz.“

Signal bei Tage:

Waagerechtes Hin- und Herbewegen einer weißen Flagge oder der Arme oder Abschießen eines roten Sterns oder Abgabe des Morsezeichens „S“ (. . .) durch Licht- oder Schallsignal.

Signal bei Nacht:

Waagerechtes Hin- und Herbewegen eines weißen Lichtes oder Flackerfeuers oder Abschießen eines roten Sterns oder Abgabe des Morsezeichens „S“ (. . .) durch Licht- oder Schallsignal.

Bedeutung:

„Hier ist das Landen äußerst gefährlich.“

Signal bei Tage:

Waagerechtes Hin- und Herbewegen einer weißen Flagge, anschließend Feststecken der Flagge im Boden und Tragen einer weiteren weißen Flagge in die anzuzeigende Richtung oder Abschießen eines roten Sterns senkrecht und eines weißen Sterns in Richtung auf den besseren Landeplatz oder Abgabe des Morsezeichens „S“ (. . .), danach Morsezeichen „R“ (–.–), wenn ein besserer Landeplatz für das in Not befindliche Fahrzeug auf seinem Annäherungskurs weiter rechts liegt, oder Morsezeichen „L“ (–.–), wenn ein besserer Landeplatz für das in Not befindliche Fahrzeug auf seinem Annäherungskurs weiter links liegt.

Bedeutung:

„Das Landen hier ist äußerst gefährlich. Eine bessere Landungsmöglichkeit besteht in der angezeigten Richtung.“

Signal bei Nacht:

Waagrecht Hin- und Herbewegen eines weißen Lichtes oder Flackerfeuers; anschließend Aufstellen des weißen Lichtes oder Flackerfeuers auf dem Boden und Tragen eines weiteren weißen Lichtes oder Flackerfeuers in die anzuzeigende Richtung; oder Abschießen eines roten Sterns senkrecht und eines weißen Sterns in Richtung auf den besseren Landeplatz; oder Abgabe des Morsezeichens „S“ (. . .), danach Morsezeichen „R“ (. - .), wenn ein besserer Landeplatz für das in Not befindliche Fahrzeug auf seinem Annäherungskurs weiter rechts liegt, oder Morsezeichen „L“ (- . .), wenn ein besserer Landeplatz für das in Not befindliche Fahrzeug auf seinem Annäherungskurs weiter links liegt.

Bedeutung:

„Das Landen hier ist äußerst gefährlich. Eine bessere Landungsmöglichkeit besteht in der angezeigten Richtung.“

3. Signale bei Benutzung von Küsten-Rettungsgeräten:

Signal bei Tage:

Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge oder der Arme oder Abschießen eines grünen Sterns.

Signal bei Nacht:

Auf- und Niederbewegen eines weißen Lichtes oder Flackerfeuers oder Abschießen eines grünen Sterns.

Bedeutung:

Im allgemeinen: „Bejahend.“ Im besonderen: „Schießleine wird gehalten.“ „Steertblock ist fest.“ „Trosse ist fest.“ „Ein Mann ist in der Hosenboje.“ „Hol weg.“

Signal bei Tage:

Waagrecht Hin- und Herbewegen einer weißen Flagge oder der Arme oder Abschießen eines roten Sterns.

Signal bei Nacht:

Waagrecht Hin- und Herbewegen eines weißen Lichtes oder Flackerfeuers oder Abschießen eines roten Sterns.

Bedeutung:

Im allgemeinen: „Verneinend.“ Im besonderen: „Fier weg.“ „Nicht mehr holen.“

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes**

Vom 29. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 23 Abs. 2 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichte bereinigte Fassung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),</p> <p>2. die am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2169),</p> <p>3. die nach ihrem Artikel 3 im wesentlichen am 1. November 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1505),</p> <p>4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen § 7 Nr. 7 der Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377),</p> <p>5. die am 26. Mai 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 752),</p> <p>6. die am 28. Oktober 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1907),</p> <p>7. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711),</p> <p>8. den am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen § 5 Nr. 7 der Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73),</p> <p>9. die am 7. Dezember 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 28. November 1980 (BGBl. I S. 2196),</p> <p>10. den am 1. Juli 1984 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747),</p> <p>11. den am 7. Juli 1990 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332),</p> <p>12. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 § 28 des eingangs genannten Gesetzes.</p> | <p>zu 3.</p> <p>zu 4. und 8.</p> <p>zu 5.</p> <p>zu 6.</p> <p>zu 7.</p> <p>zu 9.</p> <p>zu 10.</p> | <p>des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 6a Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Biersteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung,</p> <p>des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933),</p> <p>des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 6a Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), und des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung,</p> <p>des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Biersteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 25 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,</p> <p>des § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) und des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945),</p> <p>des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 8 und des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes, sowie des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),</p> <p>des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist,</p> |
|---|--|--|

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 5 Satz 1, des § 6a Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8, des § 9 Abs. 10 Satz 2, des § 10 Abs. 1 Satz 4, des § 12 Abs. 3 Satz 2 und des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in

- zu 11. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) und des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945).

Bonn, den 29. Juli 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes

§§ 1 und 2
(weggefallen)

§ 3

Das Biersteuergesetz gilt in Bayern und im Gebiet der ehemaligen Länder Württemberg und Baden nach Maßgabe der Gesetze vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) und vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) in der durch das Gesetz vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 94) geänderten Fassung.

§§ 4 bis 7
(weggefallen)

§ 8

Der Stammwürzegehalt des Bieres ist der Gehalt der ungegorenen Anstellwürze, aus der das Bier hergestellt ist oder nach seiner Beschaffenheit hätte hergestellt sein können, an löslichen Stoffen in Gewichtshundertteilen. Er wird aus dem Restextraktgehalt (Gehalt an nicht flüchtigen gelösten Stoffen) und dem Alkoholgehalt des Bieres errechnet. Nachträgliche Verminderungen des Alkoholgehalts werden dabei nicht berücksichtigt.

§§ 9 bis 15
(weggefallen)

§ 16

Die Ausdrücke „Bereitung von Bier“ und „Bierbereitung“ sind im weitesten Sinn zu verstehen. Sie umfassen alle Teile der Herstellung und Behandlung des Bieres in der Brauerei selbst wie außerhalb dieser – beim Bierverleger, Wirt und dergleichen – bis zur Abgabe des Bieres an den Verbraucher.

§ 17

(1) Bei der Bereitung von Bier dürfen, soweit im § 9 Abs. 7 und 8 des Gesetzes nicht Ausnahmen vorgesehen sind, nur die im § 9 Abs. 1, 2, 4 und 11 des Gesetzes zugelassenen Braustoffe und Brauersatzstoffe verwendet werden. Farbbeer muß aus Gerstenmalz, Hopfen, untergäriger Hefe und Wasser hergestellt werden, es muß vergoren sein.

(2) Die zulässigen Braustoffe müssen in der Beschaffenheit verwendet werden, in der ihnen die im Gesetz gewählte Bezeichnung zukommt.

(3) Das Malz darf sowohl in ganzen, enthülsten oder unenthülsten Körnern, wie auch zerkleinert, trocken, angefeuchtet, ungedarrt, gedarrt und geröstet verwendet werden. Malzschrot, aus dem die Hülsen ganz oder teilweise entfernt sind, sowie Malzmehl darf, soweit nicht die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen zuläßt, nur verwendet werden, wenn das Entfernen der

Hülsen oder das Vermahlen zu Mehl in der Brauerei selbst erfolgt.

(4) Zur Bereitung von obergäurigem Bier darf Malz auch aus anderem Getreide als Gerste verwendet werden. Reis, Mais oder Dari gelten nicht als Getreide im Sinne des § 9 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 18

Rüben-, Rohr- oder Invertzucker ist technisch rein, wenn er mindestens 99,5 Gewichtshundertteile Zucker, bezogen auf den Trockenstoff, enthält. Stärkezucker ist der aus natürlicher Stärke gewonnene Zucker. Es ist zulässig, den Zucker auch in der Form von wäßrigen Lösungen zu verwenden.

§ 19

Wasser im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist alles in der Natur vorkommende, gesundheitlich unbedenkliche Wasser sowie solches Wasser, das nach Maßgabe der jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trink- oder Brauzwecke aufbereitet worden ist. Maische oder Würze darf mit auf dem Malz natürlich vorkommenden Milchsäurebakterien, auch wenn sie vermehrt worden sind, angereichert werden.

§ 20

(1) Die Verwendung von Rückständen, die bei der Bereitung obergärigen Bieres verbleiben, zu dem anderes Malz als Gerstenmalz oder zu dem Zucker verwendet wurde, ist bei der Bereitung untergärigen Bieres nicht zulässig.

(2) bis (4) (weggefallen)

§ 21

Als obergärig gelten die mit obergäriger, Auftrieb gebender Hefe hergestellten, als untergärig die mit untergäriger, ausschließlich zu Boden gehender Hefe bereiteten Biere.

§ 22

(1) Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbstoffe dürfen nur bei der Bereitung von solchem Bier verwendet werden, dessen Würze mit reiner obergäriger Hefe, also weder mit untergäriger Hefe noch mit einer aus obergäriger und untergäriger Hefe zusammengesetzten Mischhefe, angestellt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann jedoch im Bedürfnisfall wider-ruflich zulassen, daß unter Zuckerverwendung oder aus Weizenmalz hergestellten obergärigen Bieren eine verhältnismäßig geringe Menge untergäriger Hefe oder untergäriger Kräusen (in Gärung befindlicher, mit untergäriger Hefe angestellter Würze) zum Zweck einer besseren Klärung oder zur Erzielung eines festeren Absatzens der Hefe zugesetzt wird. Die Zulassung ist an folgende Bedingungen und Auflagen zu knüpfen:

a) Der Zusatz der untergärigen Kräusen darf 15 vom Hundert, der Zusatz der untergärigen Hefe 0,1 vom

Hundert der Menge der mit reiner obergäriger Hefe angestellten Würze nicht überschreiten; an untergäriger Hefe dürfen jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der verwendeten Menge obergäriger Hefe zugesetzt werden. Einfachbier, das unter Verwendung von Süßstoff hergestellt und in der Brauerei nur angegoren wird, dürfen bis zu 75 vom Hundert der insgesamt zu verwendenden Hefe untergärige Hefe zugesetzt werden;

- b) untergärige Hefe oder untergärige Kräusen dürfen niemals in den Anstell- oder Gärbottichen zugesetzt

werden, sondern, wenn das Bier die Haupt- und Nachgärung in der Brauerei durchmacht, erst in den Gär- und Lagerfässern und auch hier erst, wenn keine Hefe mehr ausgestoßen wird und der auftretende zarte weiße Schaum erkennen läßt, daß die Hauptgärung und der erste Teil der Nachgärung – die sogenannte beschleunigte Nachgärung – beendet sind. Wenn das Bier in der Brauerei nur angegoren wird, darf der Zusatz erst im Abziehbottich oder in den Versandgefäßen stattfinden.

(2) (weggefallen)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1989 (BGBl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Zitat „§§ 38, 39b, 43a, 45a und 49“ durch das Zitat „§§ 38, 43a und 49“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) die Summe des zu erstattenden Solidaritätszuschlags. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 18 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 18 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 8 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 8 der Satzart 6.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verwendung von Magnetbandkassetten

Bei der Verwendung von Magnetbandkassetten für die Datenübermittlung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß nach DIN ISO 9661 (Ausgabe Juli 1990) Magnetbandkassetten 12,7 mm einzusetzen und auf 18 Spuren in einer Bytedichte von 1491 Bytes/mm zu beschreiben sind; für die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 genügen die Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4 und 8.“

4. § 14 wird gestrichen.
5. Die „Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 und 2 SaDV)“ und die „Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 SaDV)“ werden wie aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung*) ersichtlich neu gefaßt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

*) Die Anlagen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1426) wird nachstehend der Wortlaut der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 6. April 1989 (BGBl. I S. 820),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist.

Bonn, den 30. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer
und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern
(Sammelantrags-Datenträger-Verordnung – SaDV)**

1. Teil

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die in § 36c Abs. 1 und 2, § 44b Abs. 1 und § 44c Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Sammelanträge der Vertreter von Anteilseignern (Sammelantragsteller) auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden (Datenübermittlung). Entsprechendes gilt für Anträge nach den §§ 38, 43a und 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die mit der Erstellung der Datenträger für die in § 1 bezeichneten Zwecke beauftragten Stellen gelten im Sinne dieser Verordnung als

1. Kopfstelle, wenn die Datenträger im Rahmen des Unternehmens des Sammelantragstellers für mehrere Betriebsstätten erstellt werden;
2. anderes Unternehmen, wenn die Datenträger von einem anderen Unternehmen als von dem Unternehmen des Sammelantragstellers erstellt werden;
3. eigene Datenverarbeitungsstelle (ADV-Stelle) des Sammelantragstellers in allen anderen Fällen.

2. Teil

Datenübermittlung

§ 3

Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

(1) Für die Datenübermittlung sind Magnetbänder zu verwenden. Die Magnetbänder sind nach DIN 66 015 (Ausgabe Dezember 1977) auf neun Spuren mit Richtungstaktschrift zur Speicherung digitaler Daten in einer Bitdichte von 63 bits/mm zu beschreiben. Die Daten sind im 8-Bit-Code nach DIN 66 303 – Code-Tabelle 2 – Deutsche Referenzversion DRV 8 (Ausgabe November 1986) und nach DIN 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983) darzustellen. Die verwendeten Magnetspulen haben der DIN-Norm 66 012*) (Ausgabe August 1982), Spule DIN 66 012-B27*), zu entsprechen.

*) Seit September 1992 durch die inhaltsgleiche Norm DIN EN 21 864 ersetzt.

(2) Kesssätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach DIN 66 029 (Ausgabe September 1987) und nach der Anlage 1**) zu dieser Verordnung.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß bis zum Ablauf des vierten auf die Zulassung (§ 9) folgenden Kalenderjahres an Stelle der in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen die in der Anlage 2**) zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die in dieser Vorschrift und in der Anlage 2**) bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Datenträgerversand

(1) Jedes übermittelte Magnetband ist mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette zu versehen, die zu enthalten haben:

1. den Namen des Absenders,
2. das Bandkennzeichen,
3. das Wort „SaDV“,
4. den Namen des Empfängers in der Kurzform „BfF“,
5. die laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der mit diesem Magnetband übermittelten Magnetbänder,
6. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
7. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt.

Der Absender hat die Schreibringe zu entfernen, unmittelbar nachdem das zu übermittelnde Magnetband beschrieben worden ist.

(2) Den zu übermittelnden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Magnetbänder,

**) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagen 1 und 2 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1426) im Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.

2. die Bandkennzeichen,
3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
4. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist,
5. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
6. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind,
7. a) die Summe der zu vergütenden Körperschaftsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 12 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 12 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 4 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 4 der Satzart 6;
- b) die Summe der zu erstattenden Kapitalertragsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 13 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 13 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 5 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 5 der Satzart 6;
- c) die Anzahl der Satzarten 2 und 3 (Summe der Inhalte aus den Feldern 14 der Satzarten 4 und 5; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens Summe der Inhalte aus den Feldern 6 der Satzart 6 und 7);
- d) die Summe des zu erstattenden Solidaritätszuschlags. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 18 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 18 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 8 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 8 der Satzart 6.

(3) Hat das zu übermittelnde Magnetband keine Automatikspule, so ist es durch Magnetbandendenbefestiger zu sichern. Die Magnetbänder sind in unzerbrechlichen Behältern in Kartons verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Magnetbänder sind in einem Gesamtbehälter zu verpacken.

§ 5

Datensicherung

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(2) Die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeich-

nungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen in der Weise gesichert werden, daß sie auf einem Magnetband gedoppelt werden.

§ 6

Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme der Daten ganz oder teilweise ablehnen. Der Sammelantragsteller und der Absender sind vom Bundesamt für Finanzen über die festgestellten Mängel und über den Stand der Verarbeitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesamt für Finanzen kann dem Sammelantragsteller und dem Absender eine angemessene Frist zur Wiederholung der Datenübermittlung setzen.

§ 6a

Verwendung von Magnetbandkassetten

Bei der Verwendung von Magnetbandkassetten für die Datenübermittlung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß nach DIN ISO 9661 (Ausgabe Juli 1990) Magnetbandkassetten 12,7 mm einzusetzen und auf 18 Spuren in einer Bytedichte von 1491 Bytes/mm zu beschreiben sind; für die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 genügen die Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4 und 8.

3. Teil

Zulassungsverfahren

§ 7

Zulassung

(1) Die Datenübermittlung durch einen Sammelantragsteller bedarf der Zulassung.

(2) Die Zulassung kann sich auf Antrag auch darauf erstrecken, daß die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen im Auftrag des Sammelantragstellers erstellt und übermittelt werden.

(3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8

Antrag

(1) Die Datenübermittlung wird auf schriftlichen Antrag des Sammelantragstellers zugelassen. Der Antrag ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Vergütungs- und Erstattungsberechtigten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. die Erklärung, daß die Bedingungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung beachtet werden, oder einen Antrag auf Genehmigung einer Datenübermittlung nach § 3 Abs. 3 und der Anlage 2 zu dieser Verordnung,
3. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung und den voraussichtlichen Übersendungstermin der Datenträger,
4. ein in der vorgesehenen Form beschriebenes Testband,
5. die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten von einer eigenen ADV-Stelle des Sammelantragstellers, von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen ausgeführt wird,
6. die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,
7. eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß nur solche Fälle in die Datenübermittlung aufgenommen werden, bei denen die in § 36c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung treten in den Fällen des § 44c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie in den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Vorschriften bezeichneten entsprechenden Bescheinigungen. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der den Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt.

(3) Von der Übersendung eines Testbandes kann auf Antrag des Sammelantragstellers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und für die Kopfstelle oder das andere Unternehmen bereits mit einem anderen Zulassungsantrag ein in der vorgeschriebenen Form beschriebenes Testband vorgelegt worden ist.

§ 9

Erteilung der Zulassung

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 3 und Anlage 1 oder 2),

2. die vom Antragsteller eingesetzte Kopfstelle oder das vom Antragsteller beauftragte andere Unternehmen,
3. Beginn der Datenübermittlung,
4. etwaige Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen sind zu begründen.

§ 10

Ablehnung der Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen nicht die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 3 bis 6 erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bietet. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist der nach der Abgabenordnung zulässige Rechtsbehelf gegeben.

§ 11

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann auf Antrag des Sammelantragstellers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

4. Teil

Prüfungsbefugnisse und Haftung

§ 12

Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen

Das Bundesamt für Finanzen ist jederzeit nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens zu prüfen. Das Bundesamt für Finanzen bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Richtigkeit der Programme ist auch durch Eingabe praktischer Fälle zu prüfen. Die Testfälle können vom Bundesamt für Finanzen bestimmt werden. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 13

Haftung

(1) Der Sammelantragsteller haftet, soweit auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung der Daten zu

Unrecht Körperschaftsteuer vergütet oder Kapitalertragsteuer erstattet wird.

(2) Für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Bundesamt für Finanzen zuständig.

(3) Der Haftungsbescheid wird auf Ersuchen des Bundesamtes für Finanzen durch das für den Sammelantragsteller zuständige Finanzamt vollstreckt.

(4) Für das Haftungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 15

(Inkrafttreten)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 88 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), die zuletzt durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung werden jedoch mit Ablauf des 31. Oktober 1993 unwirksam.“

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag kann diese Frist um bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1993 zu stellen; die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag spätestens bis zum 31. Oktober 1994. Die nach der Ersten Strahlenschutzverordnung genehmigte Tätigkeit darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1997, fortgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juli 1993

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV)**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund des § 58a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 53 Abs. 1 Satz 2 und des § 55 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 58c Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, jeweils nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Abschnitt 1

Bestellung von Beauftragten

§ 1

Pflicht zur Bestellung

(1) Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

(2) Betreiber von Anlagen nach § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen.

(3) Der Betreiber kann dieselbe Person zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Mehrere Beauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 mehrere Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte zu bestellen hat; die Zahl der Beauftragten ist so zu bemessen, daß eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

§ 3

Gemeinsamer Beauftragter

Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen im Sinne des § 1 betrieben, so kann er für diese Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Beauftragter für Konzerne

Die zuständige Behörde kann einem Betreiber oder mehreren Betreibern von Anlagen im Sinne des § 1, die unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind (Konzern), auf Antrag die Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten, wenn

1. das herrschende Unternehmen den Betreibern gegenüber zu Weisungen hinsichtlich der in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 56 Abs. 1, § 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 58c Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen berechtigt ist und
2. der Betreiber für seine Anlage eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gewährleistet.

§ 5

Nicht betriebsangehörige Beauftragte

(1) Betreibern von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

(2) Für Anlagen im Sinne des Anhangs I Teil 2 zur Störfall-Verordnung gilt Absatz 1 für die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten entsprechend, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der im § 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 6

Ausnahmen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 von der Verpflichtung zur

Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 58a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

Abschnitt 2

Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten

§ 7

Anforderungen an die Fachkunde

Die Fachkunde im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule,
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang II zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind, und
3. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Anlage, für die der Beauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten vergleichbar sind.

§ 8

Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen

(1) Soweit im Einzelfall eine sachgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Beauftragten gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers als Voraussetzung der Fachkunde anerkennen:

1. eine technische Fachschulausbildung oder im Falle des Immissionsschutzbeauftragten die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem die Anlage hinsichtlich ihrer Anlagen- und Verfahrenstechnik oder ihres Betriebs zuzuordnen ist, und zusätzlich
2. während einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse im Sinne des § 7 Nr. 2 und 3, wobei jeweils mindestens zwei Jahre lang Aufgaben der in § 54 oder § 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Art wahrgenommen worden sein müssen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung in anderen als den in § 7 Nr. 1 oder Absatz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten anerkennen, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

§ 9

Anforderungen an die Fortbildung

(1) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an

Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Zur Fortbildung ist auch die Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 7 Nr. 2 erforderlich.

(2) Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 erstrecken sich auf die in Anhang II zu dieser Verordnung genannten Sachbereiche. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Teilnahme des Beauftragten an im Betrieb durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen oder an Lehrgängen nachzuweisen.

§ 10

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

(1) Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert, daß der Beauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte oder der Störfallbeauftragte

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts
 mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark oder einer Strafe belegt worden ist,
2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe a bis e verstoßen hat oder
3. seine Verpflichtungen als Immissionsschutzbeauftragter, als Störfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften verletzt hat.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 11

Übergangsregelung

Die Anforderungen der §§ 7 und 8 gelten nicht für Immissionsschutzbeauftragte, die in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften bestellt worden sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, § 7 Nr. 2 am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; zugleich treten die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504,

727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608), sowie die Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) außer Kraft. Behördliche Entscheidungen auf Grund der bisherigen Fünften und der bisherigen Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten als Entscheidungen nach dieser Verordnung fort.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juli 1993

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anhang I

Genehmigungsbedürftige Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist:

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 150 Megawatt oder
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 250 Megawatt erreicht oder übersteigt;
2. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks und Restkoks aus der Kohlevergasung, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von
 - a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von
 - b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehenmit einer Feuerungswärmeleistung von 150 Megawatt oder mehr;
3. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
 - a) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,
 - b) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,
 - c) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,
 - d) Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdölmit einer Feuerungswärmeleistung von 250 Megawatt oder mehr;
4. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz anderer als in 2. oder 3. genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;
5. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
6. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;
7. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;
8. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle;
9. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
10. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen;
11. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest;
12. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;
13. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;
14. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen;
15. Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde;
16. Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 10 Tonnen oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von
 - a) 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr oder
 - b) 10 Tonnen Schwermetall oder mehr,ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,

- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder;
17. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt;
18. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
- Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
 - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
 - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und
 - Gießereien zur Herstellung von Blas- oder Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 17 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen;
19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen
- a) aus Blei, Zinn, Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von zehn Tonnen Rohgutsdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder
 - b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;
20. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr;
21. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;
22. Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag;
23. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
- a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Cellulosenitrat,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
 - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - o) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
- hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
24. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;
25. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;
26. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;
27. Anlagen zur Herstellung von Ruß;
28. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;

29. Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischer Lösungsmittel oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen;
30. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben und Lacke
 - a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gewichtsprozent an Ethanol enthalten und insgesamt 500 Kilogramm je Stunde oder mehr organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder
 - b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden;
31. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;
32. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten;
33. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche;
34. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;
35. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut;
36. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden;
37. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;
38. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen, gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verbrennen, bei Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;
39. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen);
40. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur thermischen Behandlung
 - a) edelmetallhaltiger Rückstände der Präparation, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr pro Tag beträgt, oder
 - b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z. B. Walzenzunder, Aluminiumspäne;
41. Anlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden;
42. Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird;
43. Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen;
44. Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes;
45. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt;
46. Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke).

Anhang II

A. Fachkunde von Immissionsschutzbeauftragten

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Technik;
2. Überwachung und Begrenzung von Emissionen sowie Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen;
3. vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
4. umwelterhebliche Eigenschaften von Erzeugnissen einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung;
5. chemische und physikalische Eigenschaften von Schadstoffen;
6. Vermeidung sowie ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfall;
7. Energieeinsparung, Nutzung entstehender Wärme in der Anlage, im Betrieb oder durch Dritte;
8. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Immissionsschutzrechts.

Während der praktischen Tätigkeit soll die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und der Einführung neuer Verfahren und Erzeugnisse abzugeben und die Betriebsangehörigen über Belange des Immissionsschutzes zu informieren.

B. Fachkunde von Störfallbeauftragten

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik;
2. chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen, die in der Anlage bestimmungsgemäß vorhanden sind oder bei einer Störung entstehen können sowie deren mögliche Auswirkungen im Störfall;
3. betriebliche Sicherheitsorganisation;
4. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen;
5. vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
6. Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsanalysen (Grundkenntnisse) sowie von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen;
7. Beurteilung sicherheitstechnischer Unterlagen und Nachweise zur Errichtung, Betriebsüberwachung, Wartung, Instandhaltung und Betriebsunterbrechung von Anlagen;
8. Überwachung, Beurteilung und Begrenzung von Emissionen und Immissionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs;
9. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Immissionsschutzrechts, des Rechts der technischen Sicherheit und des technischen Arbeitsschutzes, des Gefahrstoffrechts sowie des Katastrophenschutzrechts;
10. Information der Öffentlichkeit nach § 11 a der Störfall-Verordnung.

Während der praktischen Tätigkeit soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und zur Planung von Betriebsanlagen sowie der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen abzugeben.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Teletax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 7. 92 Verordnung Nr. 5/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6973	(140 30. 7. 93)	10. 8. 93
19. 7. 93 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Achtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-98	7085	(142 3. 8. 93)	5. 8. 93
19. 7. 93 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	7086	(142 3. 8. 93)	19. 8. 93
19. 7. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	7086	(142 3. 8. 93)	19. 8. 93
19. 7. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	7086	(142 3. 8. 93)	19. 8. 93